

Auszug aus den Fahrzeug-Schutzbrief-Bedingungen für Unternehmen (FSB-U 2008) der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen als Dienstleistung oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten. Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der Notruf-Zentrale.

§ 1 LEISTUNGEN

- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- 1.7 Ersatzteilversand
- 1.8 Fahrzeugtransport
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- 1.11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 100€ erstattet.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet. Auf diesen Betrag werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, organisiert ROLAND die Weiter- oder Rückfahrt für Sie. Folgende Kosten werden erstattet:

- a) für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, innerhalb des Geltungsbereiches des § 2.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Bei einfacher Entfernung von bis zu 800 Bahnkilometern werden Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50€ erstattet.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 75€ je Übernachtung und Person. Auf Wunsch ist ROLAND bei der Reservierung eines Hotels behilflich.

1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 75€ je Tag erstattet. Innerhalb von 50 km Entfernung zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers werden Kosten bis zu 75€ für höchstens 3 Tage erstattet. Notdienstgebühren sind nicht Teil der versicherten Leistung. Organisiert ROLAND den Mietwagen, werden diese jedoch mit den Mietgebühren bis zum maximalen Höchstsatz je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden nachgewiesene Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers bis zu 525€ übernommen, auch für eine geringere Anzahl der Miettage. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt ROLAND dafür, dass der Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten, nicht jedoch die Kosten der Ersatzteile selbst.

1.8 Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt oder einem anderen vom Fahrzeugnutzer gewünschten Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers anfallen würden. Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgt ROLAND dafür, dass der Fahrzeugnutzer und seine mitreisenden Fahrzeuginsassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers gebracht werden. (Pick-up-Service).

Sollten die Insassen an einen anderen Wohnsitz als den des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers zurückgelangen müssen, steht ihnen die Leistung der Rückfahrt nach Fahrzeugausfall gemäß Ziffer 1.4 oder alternativ Ziffer 1.6 ergänzend zu.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug – nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder – nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Damit im Zusammenhang entstehende Einstellgebühren werden erstattet. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Dienstsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

1.11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerunfall

Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt ROLAND für die Rückholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Abholung nicht von ROLAND organisiert, werden Kosten von 0,25€ je km zwischen dem Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers und dem Schadensort erstattet. Außerdem werden die bis zur Rückholung entstehenden durch den Fahrerunfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, bis zu einem Betrag von 75€ pro Person für höchstens 3 Nächte.

§ 2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

§ 3 VERSICHERTE PERSONEN

1. Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den Fahrzeugnutzer und die berechtigten Insassen.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer und dem Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeuges zu.

§ 4 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassene Pkw, Lieferwagen, Lkw, Wohnmobile und Kräder, soweit die Fahrzeuge

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand weniger als 1,00 m beträgt, gelten als eine Achse.

Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, dürfen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben.

Darüber hinaus sind Wohnmobile bis zu einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t versichert. Fahrzeuge, die nicht auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, aber gleichwohl zum Fuhrpark des Versicherungsnehmers gehören, sind ebenfalls eingeschlossen.

(...)

Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Fahrzeuge sind ab Zulassung bis zur nächsten Hauptfälligkeit versichert, ohne dass es einer gesonderten Meldung bedarf (Vorsorgeversicherung).

Mitgeführte gewerbliche Ladung ist nicht versichert. Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.

§ 5 AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - 1.2 vom Versicherungsnehmer oder Fahrzeugnutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den
 - 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
 - 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
 - 2.4 sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
 - 2.5 Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
3. Hat der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung. Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 6 PFLICHTEN NACH SCHADENEINTRITT

1. Der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer haben nach Eintritt des Schadenfalls
 - 1.1 den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale über seine Leistungspflicht abzustimmen,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer kein erhebliches Verschulden trifft.

(...)

§ 11 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

1. Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

(...)

§ 14 ANZUWENDENDEN RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn er eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
4. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 15 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNG

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

§ 16 VERPFLICHTUNGEN DRITTER

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Fahrzeugnutzer leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

DEFINITIONEN

Ausland sind alle Länder des geografischen Europa mit Ausnahme von Deutschland.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Dienstort ist der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer seinen Firmensitz und/oder Niederlassung(en) hat.

Fahrzeugnutzer ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

Panne ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Fahrzeugnutzer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.
Postanschrift: 50664 Köln
Telefon 0221 8277 - 500 • Telefax 0221 8277-560
www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 8 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden können, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).



MOBILITÄT & SERVICE RUND UM DIE UHR **ROLAND SCHUTZBRIEF**

- Verbraucherinformationen zum Fahrzeug-Schutzbrief für Unternehmen



ROLAND

Inhaltsübersicht

Was leistet Ihr Fahrzeug-Schutzbrief?

Fahrzeug-Schutzbrief-Bedingungen für Unternehmen (FSB-U 2008, Stand 01.01.2010)	7
Widerrufsrecht	13
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	13
Merkblatt zur Datenverarbeitung	14

Anschrift BaFin und Versicherungsombudsmann

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

Leistungen Fahrzeug-Schutzbrief

ROLAND erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen als Dienstleistung oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten. Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der Notruf-Zentrale.

c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Bei einfacher Entfernung von bis zu 800 Bahnkilometern werden Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 € erstattet.

§ 1 Leistungen

- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- 1.7 Ersatzteilversand
- 1.8 Fahrzeugtransport
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- 1.11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 100 € erstattet.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet. Auf diesen Betrag werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, organisiert ROLAND die Weiter- oder Rückfahrt für Sie.

Folgende Kosten werden erstattet:

- a) für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, innerhalb des Geltungsbereiches des § 2.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 75 € je Übernachtung und Person. Auf Wunsch ist ROLAND bei der Reservierung eines Hotels behilflich.

1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 75 € je Tag erstattet. Innerhalb von 50 km Entfernung zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers werden Kosten bis zu 75 € für höchstens 3 Tage erstattet.

Notdienstgebühren sind nicht Teil der versicherten Leistung. Organisiert ROLAND den Mietwagen, werden diese jedoch mit den Mietgebühren bis zum maximalen Höchstsatz je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden nachgewiesene Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers bis zu 525 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl der Miettage. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt ROLAND dafür, dass der Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten, nicht jedoch die Kosten der Ersatzteile selbst.

1.8 Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt oder einem anderen vom Fahrzeugnutzer gewünschten Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers anfallen würden.

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgt ROLAND dafür, dass der Fahrzeugnutzer und seine mitreisenden Fahrzeuginsassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers gebracht werden (Pick-up-Service).

Sollten die Insassen an einen anderen Wohnsitz als den des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers zurückgelangen müssen, steht ihnen die Leistung der Rückfahrt nach Fahrzeugausfall gemäß Ziffer 1.4 oder alternativ Ziffer 1.6 ergänzend zu.

Geltungsbereich

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt

oder

- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Damit im Zusammenhang entstehende Einstellgebühren werden erstattet. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Dienstsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

1.11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt ROLAND für die Rückholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Abholung nicht von ROLAND organisiert, werden Kosten von 0,25 € je km zwischen dem Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder Dienstsitz des Versicherungsnehmers und dem Schadensort erstattet. Außerdem werden die bis zur Rückholung entstehenden durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, bis zu einem Betrag von 75 € pro Person für höchstens 3 Nächte.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

§ 3 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den Fahrzeugnutzer und die berechtigten Insassen.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer und dem Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeuges zu.

§ 4 Versicherte Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassene Pkw, Lieferwagen, Lkw, Wohnmobile und Kräder, soweit die Fahrzeuge

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand weniger als 1,00 m beträgt, gelten als eine Achse.

Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, dürfen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben.

Darüber hinaus sind Wohnmobile bis zu einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t versichert.

Fahrzeuge, die nicht auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, aber gleichwohl zum Fuhrpark des Versicherungsnehmers gehören, sind ebenfalls eingeschlossen.

Der Versicherungsnehmer muss alle auf seinen Namen oder in seinem Fuhrpark befindlichen versicherbaren Fahrzeuge unter Versicherungsschutz stellen.

Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Fahrzeuge sind ab Zulassung bis zur nächsten Hauptfälligkeit versichert, ohne dass es einer gesonderten Meldung bedarf (Vorsorgeversicherung).

Mitgeführte gewerbliche Ladung ist nicht versichert.

Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.

§ 5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - 1.2 vom Versicherungsnehmer oder Fahrzeugnutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die

Geltungsbereich/Beitragszahlung

Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- 2.4 sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
- 2.5 Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
3. Hat der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 6 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer haben nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale über seine Leistungspflicht abzustimmen,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Fahrzeugnutzers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer nachweist, dass die Verletzung

der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeugnutzer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

3. Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 Ziffer 2 zahlt.

§ 9 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Rücktritt

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Beitragszahlung/Kündigung

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurde.

3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen hat. Geht innerhalb eines Monats nach Kündigung durch den Versicherer der angemahnte Beitrag beim Versicherer ein, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsbemessung, Meldebogenverfahren

Grundlage für die Beitragsbemessung ist der per Stichtagemeldebogenverfahren ermittelte Fahrzeugbestand.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, wonach die Beitragsberechnung für die neue Versicherungsperiode erfolgt.

Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Schadenfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrages zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen.

Der Versicherer ist zur (vollen) Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist er berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 11 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

§ 12 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

A. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 Rücktritt

a) Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 1.2 bis 1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B. Gefahrerhöhung

a) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann er vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem dem Versicherer die Angaben hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und der Versicherer nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war.

d) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 13 Kündigung nach Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Rechtliche Hinweise

§ 14 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. **Klagen gegen den Versicherer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn er eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
4. **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Fahrzeugnutzer leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugnutzer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
4. Eine bestehende Herstellermobilitätsgarantie geht dieser Deckung vor.
DE-90097-01.0

§ 17 Definitionen

Ausland sind alle Länder des geografischen Europa mit Ausnahme von Deutschland.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Dienstsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer seinen Firmensitz und/oder Niederlassung(en) hat.

Fahrzeugnutzer ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

Panne ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Fahrzeugnutzer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Versicherer/ROLAND ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Widerrufsrecht/Einwilligungsklausel

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-560

E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.“

Schweigepflichtentbindungsklausel

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Total Schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos

und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3)

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Rechtsschutz-Versicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

(5)

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND Assistance GmbH, Köln

ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden

ROLAND ProzessFinanz AG, Köln

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln

**Jurpartner Services, Gesellschaft für Rechtsschutz
Schadenregulierung mbH, Köln**

(6)

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

ROLAND ● SCHUTZBRIEF

Diese Produkte gibt es auch bei ROLAND

Wir bieten Gewerbetreibenden:

Rechtsschutz

- Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen zur Absicherung im Straßenverkehr
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- Kompakt- und KompaktPlus-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe
- Universal-Straf-Rechtsschutz
- Top-Manager-Rechtsschutz
- Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz
- Vermögensschaden-Rechtsschutz

Schutzbrief

- Mit den drei Modulen im **ROLAND Schutzbrief MultiAssist** sind Sie daheim und unterwegs immer bestens gewappnet.

Was Ihnen auch widerfährt – von der Flugverspätung bis hin zur gestohlenen Brieftasche –, mit **ReiseAssist** erhalten Sie schnelle und professionelle Hilfe vor Ort. Immer und überall.

Wenn Sie mit einem Fahrzeug unterwegs sind, macht Sie **AutoAssist** bei einer Autopanne oder Verlust des Wagenschlüssels im Handumdrehen wieder mobil.

Und auch zu Hause können Sie sich mit **Haus- und WohnungAssist** darauf verlassen, dass z.B. bei einem Ausfall der Heizung schnell alles wieder in bester Ordnung ist.

Fordern Sie einfach Informationen oder ein unverbindliches Angebot unter der **24-Stunden-ServiceLine 0221 8277-500** an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

24-Stunden-Notruf: 0221 8277-677

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Telefon 0221 8277-500

Telefax 0221 8277-560

service@roland-schutzbrief.de

www.roland-schutzbrief.de



ROLAND

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.